

Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 5. Juni 2023

1. Den Teilrevisionen des kommunalen Richtplans Öffentliche Bauten und Anlagen "Schwimmbad Oberdorf", der Bauordnung "Schwimmbad Oberdorf" und des Zonenplans "Schwimmbad Oberdorf" alle vom 22. März 2022 sowie dem Mitwirkungsbericht zu Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 PBG, Kapitel 5 des erläuternden Berichts, wird zugestimmt. Der Planungsbericht zur Teilrevision nach Art. 47 RPV wird zur Kenntnis genommen. (GR Geschäft Nr. 19/2022)
2. Für den Neubau des Hallenbades Oberdorf inkl. Photovoltaikanlage und Aussenbecken wird ein einmaliger Kredit von Fr. 45'781'000 (Index vom April 2021, inkl. 7.7% MwSt.) bewilligt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Dieser Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Baukostenentwicklung zwischen der Kostenberechnung (Preisbasis April 2020 = 100 Punkte) und der Bauausführung. Anstelle der vom Stadtrat beantragten Variante der Photovoltaikanlage «farbig» ist die Variante «schwarz» vorzusehen, weil diese eine deutlich höhere Energieeffizienz aufweist. Die Variante «schwarz» führt zu tieferen Investitionskosten im Umfang von Fr. 200'000 (in der obigen Kreditsumme bereits abgezogen). Für den laufenden Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG (SFD AG) inkl. Hallenbad Oberdorf wird ein wiederkehrender Kredit von Fr. 2'280'000 bewilligt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. (GR Geschäft Nr. 37/2022)
3. Die Bildung einer Vorfinanzierung für die Schulanlage Three Point (inklusive Sporthalle und Innenausbau und Möblierung der Schulräumlichkeiten sowie die Möblierung des Pausenplatzes in der Höhe von Total Fr. 16,26 Mio. wird beschlossen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Schule Three Point Fr. 7,6 Mio., Sporthalle Fr. 6,75 Mio., Innenausbau Schule, Möblierung Schulräumlichkeiten und Möblierung des Pausenplatzes Fr. 1,91 Mio. Die budgetierten Beträge in der Erfolgsrechnung 2022 Fr. 2.32 Mio. und in der Erfolgsrechnung 2023 Fr. 3.84 Mio. für die Vorfinanzierung sind entsprechend zu buchen. (GR Geschäft Nr. 2/2023)
4. Das Postulat Andrea Brühlmann (glp/GEU) und 19 Mitunterzeichnende «Auslegeordnung für eine verbesserte Bearbeitung der Naturschutz-Aufgaben» wird nach der Antwort des Stadtrates abgeschrieben (GR Geschäft Nr. 49/2022).

Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse gemäss der Ziffer 1 und 3 kann gestützt auf § 157 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Dübendorf von 150 Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung (Volksreferendum) beim Stadtrat oder gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 GO von 14 Mitgliedern des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum) beim Büro des Gemeinderates eingereicht werden.

Der Beschluss gemäss Ziff. 2 wird gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 7 GO der Stadt Dübendorf der Urnenabstimmung unterbreitet (Obligatorisches Referendum).

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) i.V.m. § 21a ff. VRG) und innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 ff. VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Ein Rekurs gemäss §§ 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

Dübendorf, 9. Juni 2023

Cornelia Schwarz, Gemeinderatspräsidentin
Edith Bohli, Gemeinderatssekretärin